

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fügt, hat der deutsche Kaiser die früheren Bestimmungen über „Organisation des Stappenwesens zur Zeit des Krieges“ außer Wirksamkeit gesetzt.

Die neu vorliegende Instruktion theilt sich in fünf Abschnitte. Diese behandeln:

I. Die Organisation des Stappen- und Eisenbahnwesens im Allgemeinen.

II. Die Grundzüge für die militärische Benutzung der Eisenbahnen zu Stappenzwecken, Verpflegung, Kranken-Evakuatation und Güterbeförderung.

III. Die Gesichtspunkte für die Thätigkeit des General-Intendanten, des Chefs des Sanitätswesens, der Militär-Telegraphie und des Feld-Ober-Post-Meisters.

IV. Das Stappenwesen.

V. Das Eisenbahnwesen.

Nach dem, was in genannten Beziehungen von Preußen in der Zeit des letzten Feldzuges geleistet wurde, verdienen ihre betreffenden Bestimmungen und Instruktionen alle Beachtung. Die großartigen Resultate waren nur durch die wohlbedachten Anordnungen ermöglicht. Die vorliegende Instruktion ist daher von höchstem Interesse, umso mehr als bei ihrer Abfassung die reichen Erfahrungen der letzten Jahre benützt worden sind.

Anleitung zum Gebrauch des Kriegsspiel-Apparates zur Darstellung von Gefechtsbildern mit Berücksichtigung der jetzt gebräuchlichen Waffen von E. von Trotha, Oberst z. D. Mit einer Tafel Beilagen. Berlin, E. S. Mittler und Sohn.

Das Kriegsspiel ist seit vielen Jahren in den deutschen Armeen in Gebrauch. Es kam in einer Zeit in Aufnahme, wo die Feuerwaffen der Infanterie und Artillerie noch nicht den jetzigen Grad der Vollkommenheit erreicht hatten. Bewaffnung, Fechtart und Wirkung des Feuers waren damals andere als heutzutage. Der Herr Verfasser ist daher von gewiß sehr richtiger Ansicht, daß bei den veränderten Verhältnissen die alten Kriegsspielregeln mit den alten Verlustermittlungen nicht mehr ausreichen. Er ist jedoch nicht der Meinung, daß dem Bedürfnis schon abgeholfen sei, wenn neue Tabellen zur Ermittlung der Feuerwirkung auf nähere und größere Distanzen aufgestellt werden, sondern es müssen im Gefechte auch jene Gefechtsmodifikationen zum Ausdruck gelangen, welche sich in Folge des intensiven Feuers herausgestellt haben. Das Kriegsspiel in einer den taktischen Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Weise zu reformiren, hat sich der Herr Verfasser zur Aufgabe gesetzt.

Ueber die Dienstpflichten des preussischen Infanterie-Unteroffiziers von H. B. Potsdam, Verlag von Eduard Döring. 1873.

Diese zweckmäßig zusammengestellte Schrift ist bestrebt, dem preussischen Unteroffizier seine Pflichten vorzuführen und ihm den Weg zu zeigen, der zu einer ehrenhaften Stellung in der Armee führt. Der Herr Verfasser hat sich nicht auf eine trockene Anführung der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt,

sondern er hat sich ihre Auslegung zur besonderen Aufgabe gemacht.

Obgleich die kleine Schrift für Preußen berechnet ist, so verdient dieselbe doch auch bei uns alle Beachtung und zwar nicht blos bei den Unteroffizieren, denen sie zeigt, was der Unteroffizier für eine Stellung einnehmen soll und welches seine Pflichten sind, sondern auch bei Allen, die sich mit der Unteroffiziersfrage, deren Wichtigkeit kein Offizier verkennen kann, beschäftigen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. März 1873.)

Nachdem der Vorstehender für den Repetirfuger bereits durch die Ordonnanz als reglementarische Zubehörde eingeführt ist und sich die Nothwendigkeit desselben auch für das Repetirgewehr herausgestellt, hat der schweizerische Bundesrath unterm 17. dies beschlossen, es sei der Vorstehender auch für das Repetirgewehr als Zubehörde einzuführen und es seien die Kantone zur Anschaffung desselben anzuhalten.

In Vollziehung dieser Schlußnahme übermitteln wir Ihnen beigeschlossen einen Modellvorstehender nebst einigen Exemplaren Bekanngung, die Maßangaben enthaltend, mit dem Ersuchen, für die weitere Ausführung die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Ausland.

Frankreich. (Beschreibung.) Wie schon früher mitgetheilt, hat man in Frankreich die Fußbekleidung des Soldaten einer umfassenden Prüfung unterworfen. Schon im Februar v. J. wurden sämtliche Truppentheile der Infanterie aufgefordert, Untersuchungen über das bisherige Schuhzeug anzustellen und Vorschläge zu dessen Verbesserung einzureichen. Es sind im Ganzen 387 Berichte eingegangen, von denen sich 154 für Schnürstiefel (brodequins), 110 für Halbstiefel, 83 für Belbehaltung der Schuhe mit einigen Veränderungen, 27 für ein gemischtes System, 13 für Stiefel entschieden. 235 verschiedene Modelle wurden eingereicht. Der oberste Kriegsrath, dem der Kriegsminister die ganze Angelegenheit zur Prüfung überwies, entschied nach langer sorgfältiger Verathung, daß in der französischen Armee Versuche mit 7 ausgewählten Modellen (neapolitanischer Schuh, 2 Modelle Halbstiefel, 3 Modelle Schnürstiefel, ein verbessertes Schuh-Modell mit verbesserten Kamaschen) angestellt werden sollten. Bevor dies zur Ausführung kam, benutzte der Kriegsminister die Gelegenheit des Zusammentritts der Klassifikations-Kommission, um den versammelten General-Inspektoren die Akten und bisherigen Entscheidungen in der Frage der Fußbekleidung vorlegen zu lassen. Abweichend von den Einzelberichten aus der Armee erklärten sich die General-Inspektoren einstimmig für Belbehaltung des gegenwärtig in der französischen Armee eingeführten Kamaschenschuhes, indem sie nur anheimstellten zu erwägen, ob nicht einzelne Verbesserungen vorzunehmen und statt der ledernen Kamaschen solche von Luch einzuführen sein dürften. Von der Fußbekleidung des deutschen Soldaten glaubte man um so mehr Abstand nehmen zu müssen, als, wie verlautete, man in Deutschland selbst, in Folge der ungünstigen Erfahrungen im letzten Kriege, die Fußbekleidung zu ändern gedachte. (?) — In Folge dessen hat der Kriegsminister in einem Zirkular vom 6. d. M. bestimmt: 1) die obere Militärkommission solle die Modifikationen in Erwägung ziehen, wodurch das bisherige Schuhwerk der französischen Infanterie verbessert wer-